Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern · 80534 München

Große Kreisstadt Eichstätt
Postfach 1344
85067 Eichstätt

- per E-Mail poststelle@eichstaett.bayern.de; [redacted]

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
[redacted]	[redacted]	4408	[redacted]reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	21.08.2023	ROB-2-8314.24_01_EI-9-8-3	07.09.2023

Stadt Eichstätt;
Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft";
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Stadt Eichstätt plant den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ zu ändern. Anhand weicher und harter Auschlusskriterien wurden sechs Flächen identifiziert, die als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ dargestellt werden sollen. Diese Flächen weisen eine Gesamtgröße von 424,5 ha auf, was 8,9 Prozent des Gesamtstadtgebiets entspricht und werden als Rotor-Out-Flächen ausgewiesen.
Die geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe von 245 m und deren Rotordurchmesser ist 160 m.
Die Planbereiche entfallen größtenteils auf bewaldete Flächen. Ein Teil befindet sich auf für die Landwirtschaft genutzte Flächen.

Bewertung

Klimaschutz und Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023 (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Des Weiteren soll den Anforderungen des Klimas Rechnung getragen werden insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung [...] (LEP 6.1.1 Z).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z).

Diesen Belangen trägt die vorliegende Planung Rechnung.

Freiraum

Gemäß LEP 7.1.3 G soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Die vorliegenden „Konzentrationszonen“ liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 03 – Hochalb. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (Regionalplan Ingolstadt (RP 10) 7.1.8.2 Z).

Die Auswirkungen des Vorhabens können letztlich erst bei einer konkretisierten Planung der Standorte der einzelnen Anlagen beurteilt werden.

Natur und Landschaft

Gemäß LEP 7.1.1 G sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Die Planung liegt im Landschaftsschutzgebiet Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie dem Naturpark Altmühltal. Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP10 7.1.10.7 G).
Die Planung ist daher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis
Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Oberbayern) wird ggf. in gesonderter Mitteilung zu den vorliegenden Planungen Stellung nehmen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung bzw. Beachtung o.g. Grundsätze und Ziele nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
[redacted]
Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)